



Urschrift der Satzung des Vereins „Taekwon-Do Habichtswald“

gültig ab 12.11.2014

§ 1 - Name / Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Taekwon-Do Habichtswald“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat einen Sitz in Habichtswald.

§ 2 - Zweck / Aufgaben / Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Förderung von Sportarten der waffenlosen Selbstverteidigung dieser Sportarten als Körper- und Geisteskultur, sowohl allgemein als auch besonders für die Jugend.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen: Vermittlung guten Sportunterrichts, Durchführung eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern und mit befreundeten Vereinen, insbesondere in Form von Freundschafts- und Meisterschaftskämpfen, Zusammenarbeit mit den übergeordneten Verbänden, Werbung für die Sportarten der waffenlosen Selbstverteidigung durch öffentliches Training oder ähnliche Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Eintragungsabsicht

Der Verein wird beim Amtsgericht Kassel zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

§ 4 - Verbände

Der Verein und gegebenenfalls zu bildende Abteilungen des Vereins streben die Mitgliedschaft in den ordentlichen Sport-Fachverbänden an.

§ 5 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 - Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder

- a) Mitglieder
- b) Passive
- c) Ehrenmitglieder

Alle vorstehenden Mitglieder haben die gleichen Pflichten und Rechte.

Ehrenmitglieder können vom Vorstand oder von den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen freigestellt.

§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Das Mitglied bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn dem Verein die Berechtigung zum Bankeinzug gewährt wird.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch einfache Mehrheit. Eine Änderung des Aufnahmeverfahrens bleibt dem Vorstand vorbehalten. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, die Satzung der Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, verbindlich anzuerkennen.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalendervierteljahres (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat (spätestens bis zum 28.02., 31.05. 31.08. bzw. 30.1. eines jeden Jahres) möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch mit allen Rechten und Pflichten um ein Kalendervierteljahr.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem ¼-Jahresbetrag trotz Mahnung.

- b) wegen unehrenhafter Handlungen.
- c) wegen vereinsschädigendem Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluss ist zu begründen und mit Einschreibebrief zuzustellen.

4. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen, Der Vorstand hat nach fristgemäßer Einlegung der Berufung in der folgenden Mitgliederversammlung über den Ausschluss abstimmen zu lassen.

§ 9 - Maßregelungen

Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes oder der Abteilungsleiter verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand einen Verweis erhalten.

§ 10 - Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Fällige Beiträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsdatum zu zahlen.

§ 11- Stimmrecht / Rederecht

1. Jedes ordnungsgemäß angemeldete Mitglied hat Stimm- und Rederecht. Das Stimmrecht wird ausgesetzt, wenn ein Mitglied vier Wochen mit der Beitragszahlung in Verzug ist. Das Rederecht kann vom Versammlungsleiter auf Personen übertragen werden, wenn diese zu einem Bericht oder zu einer Stellungnahme aufgefordert werden. Das Stimm- und Rederecht von Mitgliedern bis 16 Jahre wird von dem Erziehungsberechtigten wahrgenommen.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 12 - Wählbarkeit

1. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
2. Mitglieder können auch in ihrer Abwesenheit in ein Vereinsamt gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zuvor schriftlich erklären.

§ 13 - Organe der Vereins

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 14 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. In jedem Jahr muss mindestens eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden, und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres.
3. Die Einberufung erfolgt vom Vorstand drei Wochen vorher durch E-Mail an die letzte bekannte Adresse. Sollte keine E-Mailadresse bekannt sein, erfolgt die Einladung durch einfachen Brief.
4. Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge

- g) Satzungsänderungen
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt
- oder
- b) mindestens 10% der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Abteilungen.
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann auch dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Dies gilt nicht für Beschlüsse über Satzungsänderungen und / oder die Auflösung des Vereins.
9. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmen.
10. Über Die Mitgliederversammlung ist jeweils ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss; sofern erforderlich sind die Beschlüsse zu beurkunden. Das Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen durch Aushang bekannt gegeben werden.

§ 15 - Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich bei Rechtsgeschäften vom ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Neben dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden wird ein Beisitzer (ohne Geschäftsbereich) gewählt. Diese drei bilden den erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand).
2. Alle Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Neue Vorstandsmitglieder können vom amtierenden Vorstand bis zur nächsten Wahl kommissarisch eingesetzt werden.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Gesamtvorstand leitet den Verein, seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören.
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern.

§ 16 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Kassenprüfer haben gemeinsam die Aufgabe

- a) innerhalb des Geschäftsjahres und zum Ende desselben die Kassenbücher, Kassenbelege, Kassenbestände und die Vermögenswerte zu überprüfen. Insbesondere sind die Ausgaben auf ihre sachliche Richtigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu prüfen,
- b) der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten,
- c) zur Frage der Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen.

Die Kassenprüfer dürfen jederzeit Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen nehmen. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem geschäftsführenden Vorstand und gegebenenfalls einer Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Die Berichtspflicht der Kassenprüfer gegenüber der Mitgliederversammlung bleibt hiervon unberührt.

§ 17 - Satzungsänderungen / Auflösung des Vereins

1. Die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf dieser Tagesordnung der Versammlung darf nur der Punkt Satzungsänderung(en) oder Auflösung des Vereins stehen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Habichtswald, die es unmittelbar für Zwecke der Kinder- und Jugendbetreuung zu verwenden hat.
3. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung nach vier Wochen erneut einzuberufen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die dann anwesenden Mitglieder beraten und beschließen können, und zwar mit einfacher Mehrheit.

Diese Satzung tritt am 12.11.2014 in Kraft.